

## Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz und Vereinbarung mit der Österreichischen Ärztekammer

Mit 1. Juli tritt eine lange geforderte Novelle des HeimAufG in Kraft. Sie bringt nun in Übereinstimmung mit dem Ärztegesetz und dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz eine völlige Neuordnung der Anordnungskompetenz.

Was ist ab 1.7.2010 nun zu berücksichtigen?

- Die von der Einrichtung betrauten Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege ordnen pflegerische Maßnahmen selbst an.
- Die in §4 HeimAufG festgelegten formellen und sachlichen Voraussetzungen gelten uneingeschränkt auch bei pflegerischen oder kurz andauernden Maßnahmen.
- Dauert die Freiheitsbeschränkung länger als 48 Stunden oder wiederholt über diesen Zeitraum hinaus, hat der Leiter der Einrichtung unverzüglich, das heißt ohne unnötigen Aufschub, ein ärztliches Dokument herbeizuholen.
- Dieses ärztliche Dokument, Zeugnis oder Gutachten hat zu enthalten: Die Diagnose über die psychische Erkrankung oder geistige Behinderung und das konkrete Potential einer damit im Zusammenhang stehenden Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Der Arzt/die Ärztin ist weiterhin für alle ihm/ihr vorbehaltenen medizinischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen anordnungsbefugt.
- Die anordnende Person (oder ihre Vertretung) hat nach Wegfall der Voraussetzungen die Freiheitsbeschränkung unverzüglich wieder aufzuheben.

Weitere Änderungen des HeimAufG zum 1.7.2010:

- Zutritt der Bewohnervertretung zu den unter das HeimAufG fallenden Einrichtungen, auch wenn keine Freiheitsbeschränkungen gemeldet wurden.
- Möglichkeit des Gerichts, Freiheitsbeschränkung unter Auflagen für zulässig zu erklären
- Anpassungen im gerichtlichen Überprüfungsverfahren (Rekursrechte für den Leiter/die Leiterin der Einrichtung wurden erweitert).

Die von Lebenswelt Heim in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz, der Österreichischen Ärztekammer, den Vereinen für Bewohnervertretung und der Österreichischen Richtervereinigung/ Fachgruppe FamilienrichterInnen durchgeführten Fachtagungen haben intensiv auf diese Neuerungen vorbereitet. Alle Vorträge finden sie auf [www.lebensweltheim.at](http://www.lebensweltheim.at)

Wir danken auch den Sponsoren:



## Vereinbarung über die Honorierung ärztlicher Leistungen nach dem HeimAufG

Der jahrelange Streit zur Frage der Honorierung der Ärzteschaft für die von ihnen im HeimAufG geforderten Maßnahmen hat nun ein Ende gefunden: Die Österreichische Ärztekammer und unser Bundesverband haben eine Vereinbarung erzielt. Diese war notwendig geworden, da einerseits der Gesetzgeber bei der Novelle wieder keine Regelung der Finanzierungsfrage vorgenommen hatte – auch weil seitens der Bundesländer keine diesbezügliche Notwendigkeit moniert wurde – und andererseits weil in einigen Gerichtsverfahren (Bezirksgerichte, Landes- und Oberlandesgericht Linz) die „Zahlungsverpflichtung“ der Heime festgestellt und in der von der Ärztekammer empfohlenen Höhe (Euro 122,50.- netto) als angemessen erachtet wurde.

Dies haben Ärztekammer und Bundesverband nun zum Anlass genommen doch noch auf bilateraler Ebene eine Einigung zu erzielen. Die Vereinbarung ist auf der Homepage [www.lebensweltheim.at](http://www.lebensweltheim.at) zum Download. Sie ermöglicht den Heimen einen wesentlich günstigeren Tarif mit dem Arzt/der Ärztin zu vereinbaren als er ansonsten einseitig von der Ärztekammer empfohlen wäre (in der Höhe von 133.- Euro netto). Selbstverständlich bleibt es den Heimen wie den ÄrztInnen frei auch andere Honorarvereinbarungen zu erzielen. Uns scheint jedenfalls relevant, dass der nicht gesetzeskonforme Zustand des eigenmächtigen Handelns ohne ärztliche Anordnung bzw. Mitwirkung ab dem 1.7.2010 ein Ende findet.

Klarerweise sind auch weiterhin und primär die ärztlichen Leistungen über die gesetzliche Krankenversicherung der BewohnerInnen abzurechnen. In jenen Fällen, in denen jedoch die ärztliche Tätigkeit spezifisch als Leistung nur im Rahmen des HeimAufG zu qualifizieren ist, kommt diese Vereinbarung zu tragen.